

**Preisblatt Abwasser
der SWG Städtische Werke Guben GmbH für das Industriegebiet Guben-Süd**

Die SWG Städtische Werke Guben GmbH, im Folgenden SWG genannt, hat die Preis für die Abwasserentsorgung für das Industriegebiet Guben–Süd wie folgt beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Grundpreis
- § 3 Maßstab für den Mengenpreis
- § 4 Mengenpreis
- § 5 Starkverschmutzungszuschlag
- § 6 Preise für Sonderleistungen
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der rechtlich selbständigen zentralen öffentlichen Entwässerungsanlagen im Industriegebiet Guben Süd die SWG Entgelte. Die Entgelte werden als Grund- und Mengenpreis, das Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als Mengenpreis erhoben. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer. Als Niederschlagswasser im Sinne dieses Preisblattes gilt auch Drainage- und Grundwasser.

**§ 2
Grundpreis**

- (1) Der Grundpreis für die Schmutzwasserbeseitigung ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, er beträgt:

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m³/h	Q ₃ 4 m³/h	30,68 Euro
Qn 6,0 m³/h	Q ₃ 10 m³/h	171,81 Euro
Qn 10,0 m³/h	Q ₃ 16 m³/h	767,00 Euro
Qn 15,0 m³/h	Q ₃ 25 m³/h	1.534,00 Euro
Qn 40,0 m³/h	Q ₃ 63 m³/h	1.810,12 Euro
Qn 60,0 m³/h	Q ₃ 100 m³/h	2.040,22 Euro

- (2) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird eine Nenndurchflussgröße in m³/h durch die SWG bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich danach, welcher Nenndurchfluss eines Wasserzählers für ein vergleichbares Grundstück erforderlich wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

§ 3 Maßstab für den Mengenpreis

- (1) Maßstab für den Mengenpreis ist die Schmutzwassermenge in m³, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Als Abwassermenge im Sinne des Absatzes 1 gilt die im Erhebungszeitraum
 - a) aus der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene, der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Frischwassermenge,
 - b) aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene, durch Wasserzähler angezeigte Frischwassermenge.
- (3) Maßstab für die Niederschlagswassermenge ist das
 - a) von überbauten und befestigten Grundstücks- oder Verkehrsflächen in das öffentliche Regenwassersystem oder öffentliche Mischwassersystem abfließende Niederschlagswasser in m³. Bei Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefasst werden.

Als Berechnungsformel gilt:

m³ abgeleitetes Niederschlagswasser = 0,619 x angerechnete Grundstücksfläche x Abflussbeiwert. Der Faktor 0,619 ist der sechsjährige Niederschlagsmittelwert in m³ je m² für den Raum Guben. Er hat seine Gültigkeit bis zum 31.12.2030.

Der Abflussbeiwert ist ein technisch normierter Wert, der die Versickerung je nach Bauart der Flächenbefestigung berücksichtigt.

Für die bebauten und befestigten Flächen gelten folgende Abflussbeiwerte:

geneigte Dächer	0,95
Asphalt	0,90
Flachdächer	0,85
Beton	0,80
Gründächer	0,20
Verbundsteine, unverfugtes Pflaster etc.	0,60
Rasengittersteine, Kies	0,20

- b) durch Mengennessgeräte angezeigte Menge des sonstigen in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleiteten Wassers (wie Grundwasser, Kühlwasser, Drainagewasser u. a.).
- (4) Hat ein Wasserzähler oder anderes Mengennessgerät nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der SWG geschätzt.
- (5) Die Messwerte werden zur Abrechnung auf volle m³ abgerundet.
- (6) Ist in Fällen des Absatzes 2 Buchst. b) oder Absatz 3 Buchst. b) ein Wasserzähler oder Mengennessgerät nicht vorhanden, ist der Kunde verpflichtet, eigenverantwortlich und auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzähler oder ein geeignetes Mengennessgerät anzubringen, zu unterhalten und bei der SWG anzumelden. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers von der SWG abgenommen, plombiert, in der Folge

abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt die SWG ein Entgelt für Sonderleistungen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung gegenüber der SWG nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die SWG berechtigt, die eingeleitete Wassermenge unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen. Schätzungen erfolgen darüber hinaus, wenn der Einbau einer Messseinrichtung technisch nicht möglich oder nach übereinstimmender Auffassung nicht sinnvoll ist.

- (7) Wassermengen, die nachgewiesenermaßen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Kunden bei der zugrunde zu legenden Menge abgesetzt. Der Antrag ist im Falle der Mengenmessung durch einen Unterzähler mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben per 31.12. bis spätestens 20.1. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres bei der SWG zu stellen; im Falle des Wasserverlustes aus Havarien unverzüglich. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Verfahrensweise bezüglich der Unterzähler regelt Absatz 6.
- (8) Für Niederschlagswasser haben die Kunden auf Verlangen der SWG dieser die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen innerhalb der von der SWG zu bestimmenden Frist anzugeben. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an die SWG anteilig berücksichtigt. Der Kunde hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der SWG innerhalb eines Monats zu melden.

§ 4 Mengenpreis

- (1) Für Leistungen gemäß § 1 dieses Preisblattes wird ein Mengenpreis für Schmutzwasser durch die SWG erhoben. Der Mengenpreis beträgt 2,28 €/m³ Schmutzwasser zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes.
- (2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswasserpreis für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage im Industriegebiet Guben-Süd 0,38 €/m³ zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes.

§ 5 Starkverschmutzungszuschlag

- (1) Wird in eine öffentliche Entwässerungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und gereinigt, so wird zu dem Preis nach § 4 Abs. 1 ein prozentualer Zuschlag erhoben, welcher sich nach dem ATV Arbeitsblatt A 163 Teil 2 wie folgt errechnet:

$$Fi = \frac{\text{Schmutzfracht des Parameters i. V. } 100\%}{\text{Gesamtzufflussfracht des Parameters i}}$$

wobei

$$V = \frac{\text{gemessene Konzentration des Parameters i im Abfluss des Klärwerkes}}{\text{Grenzwert des Parameters i im Abfluss des Klärwerkes}}$$

ist.

Parameter, für die Starkverschmutzerzuschlag erhoben wird, sind: CSB, BSB5, Stickstoff und Phosphor.

- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass insbesondere das eingeleitete Schmutzwasser bei dem in Betracht kommenden Schadstoffparameter ein um 25 % höheren Wert als häusliches Abwasser aufweist.
- (3) Der Berechnung wird die Schadstoffkonzentration zugrunde gelegt, die von der SWG aufgrund eines Messprogrammes mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitstelle ermittelt wird.
- (4) Es werden auf Grund dieses Preisblattes zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:
 - a) Die gemessenen Schadstoffkonzentrationen gelten ab der Beprobung längstens 2 Jahre, danach ist neu zu beproben.
 - b) Bei mehreren Einleitstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die entgeltpflichtige Wassermenge nach § 3 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.
- (5) Macht der Kunde geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung der Produktion die Werte im Abwasser gemäß § 10, Abs. 2 geändert haben, so führt die SWG vor Ablauf des in Abs. 4 genannten Zeitpunktes auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Kunden eine erneute Beprobung durch. Die Beprobungsergebnisse werden der Entgeltbemessung ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

§ 6

Preise für Sonderleistungen

- (1) Sonderleistungen der SWG werden nach Aufwand berechnet.
- (2) Für den Wechsel von Unterzählern beträgt das Entgelt 52,34 € je Unterzähler. Es beinhaltet Material-, Leistungs- und Fahrtkosten. Wird der Unterzähler gemeinsam mit dem Hauptzähler gewechselt so ermäßigt sich das Entgelt auf 32,00 € je Unterzähler. Werden mehrere Unterzähler gleichzeitig gewechselt so gilt das ermäßigte Entgelt für den 2. und jeden weiteren Zähler. Zähler an Eigengewinnungsanlagen gelten grundsätzlich als Unterzähler.

§ 7

Inkrafttreten

Das Preisblatt tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Guben, den 06.12.2024



Sabine-Elvira Karge
Geschäftsführerin